

# **Bekanntmachung**

## **Bauleitplanung der Stadt Langelsheim; Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld**

Mit Verfügung vom 13.06.2018 (Az. 6.1/01231/18, 6.0.2120-10.5-41-03/18) hat der Landkreis Goslar die vom Rat am 15.03.2018 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Astfeld gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch mit zwei Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung erfolgte unter folgenden Auflagen:

**1. Auflage:**

Das Planzeichen BPU ist in der Planzeichnung und Planzeichenerklärung zu streichen.

**2. Auflage:**

Die Begründung ist um Aussagen zu Kultur- und Sachgütern zu ergänzen.

Das Planzeichen BPU wurde in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung gestrichen, die Begründung wurde um Aussagen zu Kultur- und Sachgütern ergänzt. Die beiden Auflagen wurden damit erfüllt.

Die Erteilung der Genehmigung mit zwei Auflagen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Stadtteil Astfeld und beinhaltet das Areal der ehem. Standortschießanlage sowie daran angrenzende Flächen im Außenbereich des Stadtteils Astfeld, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan noch als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt sind. Der räumliche Geltungsbereich ist zudem im zugehörigen Lageplan kenntlich gemacht.

Planungsinhalt ist die Änderung der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das Areal der ehem. Standortschießanlage (Flurstück 209/6 u. a., Flur 5, Gemarkung Astfeld) von „Flächen für den Gemeinbedarf“ in „Sonderbaufläche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 mit der Zweckbestimmung „Freizeit / Reiten / Erholung“ sowie für die angrenzenden Flächen entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung in „Flächen für die Landwirtschaft“ im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und in „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ im Sinne von § 5 Abs. 4 BauGB.


Jedermann kann die 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch ab sofort im Rathaus der Stadt Langelsheim, Bauamt, Zimmer 303, Harzstr. 8, 38685 Langelsheim, zu den nachstehend genannten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

montags und mittwochs	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 14.45 Uhr;
dienstags und donnerstags	von 7.00 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr;
freitags von	von 7.00 - 12.15 Uhr.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

Unbeachtlich werden

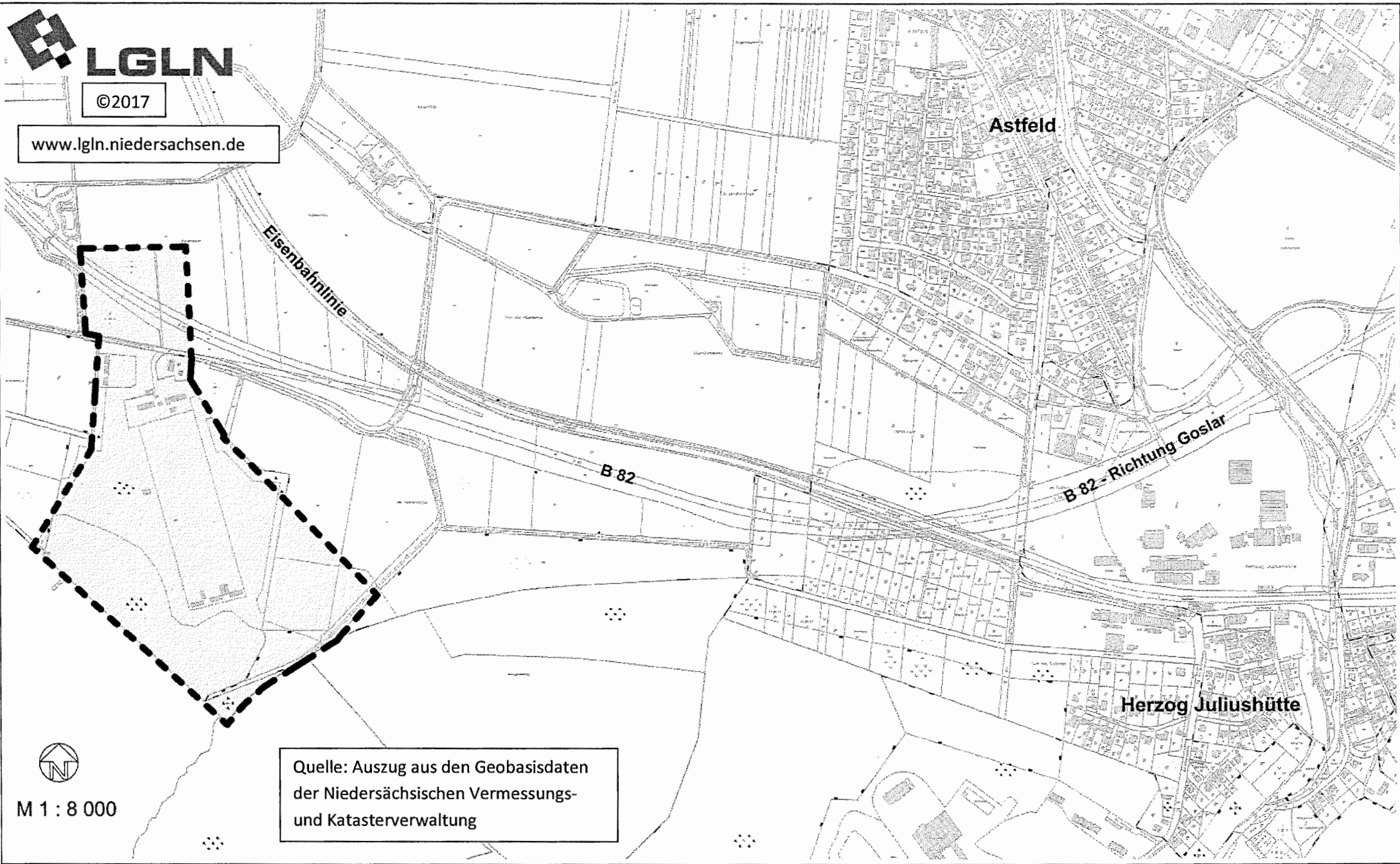
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Langelsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Inge Henze

Anlage

1 Übersichtsplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung

M 1 : 8 000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der  
41. Änderung des Flächennutzungsplans im  
Stadtteil Astfeld

## 41. Änderung des Flächennutzungsplans - Geltungsbereich